



SITZUNGSVORLAGE
B 2004/610/0288/1

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fach- / Servicedienst Planung und Stadtentwicklung 610/bp-92	07.07.2004	
		<hr/> Peter Rauch

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>
Haupt- und Finanzausschuss	12.07.2004
Rat	12.07.2004

Bebauungsplan Nr. 92 "Planung 2010 - Betriebserweiterung Haver + Boecker"
A) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung
B) Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Siehe Einzelbeschlüsse im Sachverhalt.

Sachverhalt:

A) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 92 „Planung 2010 – Betriebserweiterung Haver & Boecker“ der Stadt Oelde – einschließlich der Begründung und des Umweltberichts – in der Zeit vom 04.06.2004 bis einschließlich den 05.07.2004 in der Stadtverwaltung Oelde, Fach- und Servicedienst Planung und Stadtentwicklung -Zimmer 429 - öffentlich aus.

Von den Bürgern wurden keine Anregungen während der öffentlichen Auslegung vorgebracht.

Nachstehend aufgeführte Träger öffentlicher Belange haben ebenfalls keine Anregungen vorgebracht:

Behörde	Stellungnahme vom
Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe	07.06.2004
PLEdoc GmbH	09.06.2004 u. 16.06.2004
Bundesvermögensamt Dortmund	07.06.2004
Bischöfliches Generalvikariat Münster	02.07.2004
IHK Nord Westfalen	03.06.2004
DB Services Immobilien GmbH	03.06.2004
Amt für Agrarordnung Coesfeld	16.06.2004
Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Westf. Museum für Archäologie	02.06.2004
Wehrbereichsverwaltung West	17.06.2004
Handwerkskammer Münster	24.06.2004
Bundeseisenbahnvermögen	09.06.2004
Bezirksregierung Münster - Obere Straßenaufsicht	23.06.2004
Forstamt Warendorf	04.06.2004

Folgende Anregungen gingen von den Trägern öffentlicher Belange während der öffentlichen Auslegung ein:

Es wird von	lfd. Nr.	Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme des Ing.-Büros Drees & Huesmann / der Verwaltung (Beschlussvorschlag):
Wasserversorgung Beckum GmbH 17.06.2004	1	Hinweis, dass Sprinkleranlagen bzw. Wandhydranten oder ähnliche Löschanlagen nur mittelbar über Behälter mit freiem Auslauf und einer Nachspeisung in DN 50 an das Trinkwasserleitungsnetz angeschlossen werden können.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
EVO GmbH 23.06.2004	2	Hinweise, aus der TÖB - Beteiligung gelten weiter: In dem Plangebiet sind Leitungen und Einrichtungen / Anlagen der EVO GmbH vorhanden. Eine Überbauung der Leitungen und Anlagen ist nicht zulässig. Die Versorgung des Plangebietes mit Strom und Erdgas ist gesichert.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Belang ist im weiteren Verfahren vor dem Hintergrund der gesamten Tiefbauplanung zu behandeln. Keine Abwägung erforderlich.
Kreis Warendorf Amt für Umweltschutz 25.06.2004	3	Hinweis, dass für das Grundstück „Lindenstraße 4“ eine Erhebung (Altlastenuntersuchung) durchgeführt worden ist. Die Tanks der dort ehemals ansässigen Tankstelle sind bereits Ende der 1940er Jahre ausgebaut	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Text in der Begründung zu dem Bebauungsplan zu Ziffer 8.4 „Belange des Bodens“ wird um die neuen Erkenntnisse bzgl. des Grundstückes

Es wird von	lfd. Nr.	Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme des Ing.-Büros Drees & Huesmann / der Verwaltung (Beschlussvorschlag):
		<p>worden. Beim Abbruch des Gebäudes „Lindenstraße 4“ im Jahr 2000 sind keine Hinweis auf Verunreinigungen aufgetreten, so dass keine weiteren Veranlassungen notwendig sind. Hinweis, dass der Text der Begründung unter Ziffer 8.4 „Belange des Bodens“ entsprechend dem Stand der Sachbearbeitung anzupassen ist.</p>	<p>„Lindenstraße Nr. 4“ ergänzt. Änderungen des Planinhaltes ergeben sich dadurch nicht.</p>
<p>Staatliche Umweltamt Münster 30.06.2004</p>	4	<p>Anregung, auch für die innerhalb des festgesetzten Kerngebietes zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter und Betriebsinhaber gem. § 7 (2) Ziffer 6 BauNVO festzusetzen: Zulässigkeit, wenn den Anforderungen des BauGB nach gesunden Wohnverhältnissen gemäß § 1 (5) BauGB durch einen im Baugenehmigungsverfahren zu erbringenden schalltechnischen Nachweis nach VDI 2719 entsprochen wird.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Ergänzung der Festsetzung wird für die Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter und Betriebsinhaber ebenso vorgenommen wie für die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen gem. § 7 (3) Ziffer 2 BauNVO. Das Folgen der Anregung erfordert keine erneute öffentliche Auslegung des Planes, da weder die Grundzüge der städtebaulichen Planung berührt werden, noch sich eine Änderung der städtebaulichen Zielkonzeption ergibt.</p>
<p>Landschaftsverband Westfalen-Lippe Westfälisches Amt für Denkmalpflege 01.07.2004</p>	5	<p>Anregung, in der Begründung unter dem Punkt 10. „Belange der Denkmalpflege“ auf die gesetzlichen Bestimmungen beim Auffinden von Bodendenkmälern hinzuweisen, auch wenn nach gegenwärtigem Kenntnisstand solche Funde nicht zu erwarten sind.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Text der Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>

Es wird von	lfd. Nr.	Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme des Ing.-Büros Drees & Huesmann / der Verwaltung (Beschlussvorschlag):
Regionalverkehr Münsterland GmbH 25.06.2004	6	Hinweis auf das Plangebiet tangierende Buslinien sowie, dass beim Ausbau des Kreisverkehrsplatzes die erforderlichen Radien eines Gelenkbusses für alle möglichen Fahrbeziehungen zu beachten sind.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice 17.06.2004	7	Hinweis auf vorhandene Leitungen der Gesellschaft in dem Plangebiet mit der Bitte, bei notwendigen Veränderungen anhand von Detailplanungen rechtzeitige Abstimmungen herbeizuführen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im heutigen Verlauf der Bultstraße / Pullort liegende Leitung innerhalb festgesetzter überbaubarer Grundstücksfläche wird entsprechend gekennzeichnet, mit dem Hinweis, bei Verlegung der Straßenverkehrsfläche nach Norden, verlegt zu werden.

B) Satzungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 92 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beraten wurde, fasst der Haupt- und Finanzausschuss folgenden

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 92 „Planung 2010 – Betriebserweiterung Haver & Boecker“ der Stadt Oelde – einschließlich der Begründung und des Umweltberichts – gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.04.2003 (GV.NRW.S. 254), als Satzung zu beschließen.

Gleichzeitig billigt der Rat der Stadt Oelde die Begründung einschließlich des Umweltberichts zum Bebauungsplan Nr. 92 „Planung 2010 – Betriebserweiterung Haver & Boecker“ der Stadt Oelde.

Anlage(n)

1. Bebauungsplan
2. Begründung